

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 NUVPG für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 NUVPG

hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Abbau von Bodenschätzen gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller/in/Betreiber/in: Name: Fa. Sandhandel Neuenkrug GmbH Adresse: Hof Neuenkrug, 27729 Hambergen

Standort, Gemarkung: Lehnstedt Flurstücke: 44/3, 79/2 (tlw.), 79/3 der Flur: 11 in Gemeinde Hagen im Bremischen

Rechtsgrundlage

Anlass der Vorprüfung: Antrag auf eine Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen (Ton) gemäß §§ 8 - 13 NAGBNatSchG in der Gemeinde Hagen im Bremischen

Ziffer gemäß Anlage 1 zum NUVPG:

1 b)

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlüssige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Der vorliegende Antrag umfasst eine Abbaufäche von insgesamt ca. 10,15 ha. Abbaumenge: ca. 230.000 m ³
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Südlich angrenzende ehemalige Ton-Abbaustätten sind bereits renaturiert.
<i>Fortsetzung nächste Seite</i>	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft</p> <p>Fläche/ Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen, biologischer Vielfalt und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	<p>Abbaufäche ca. 10,15 ha in 8 Abbauabschnitten zu je 1,25 ha Flurstück 44/3: Abbau in einer Stärke von ca. 2,40 m Flurstück 79/3: Abbau in einer Stärke von ca. 2,10 m Für die Erschließung werden kleinflächig Flächen in Form von Versiegelung in Anspruch genommen (Wegeausbau, Ausweichbuchten).</p> <p>Wirkfaktor Abbau von Bodenschichten inkl. Filter- und Pufferfunktion, Stauwirkung; Verringerung der grundwasserschützenden Deckschichten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung einer mindestens 3 m starken Tonschicht über den grundwasserführenden Schichten • Einhaltung einer mindestens 6 m breiten Böschung aus Ton zu den nordöstlich angrenzenden Moorbereichen • Folgenutzung nach Abbau ist die vollständige Renaturierung, d.h. Aufgabe der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung <p>aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Ackernutzung Nach Abbauende wird die Abbaustätte in eine dauerhafte naturschutzrechtliche Kompensationsfläche überführt. Die Gestaltung der Folgelandschaft orientiert sich an naturschutzfachlichen Kriterien.</p>
<p>1.4 Abfallerzeugung Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>-</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Wirkfaktor Lärm- und Staubemissionen: Durch das Vorhaben sind im Abbauezeitraum von ca. 10 bis 12 Jahren Lärm- und Staubemissionen während jeweils 4 – 6 Wochen im Sommer und Winter durch den Abbaubetrieb und den Transport (ca. 25-35 LKW pro Tag) zu erwarten. Wohngebiete und sonstige Wohnnutzung sind im nahen Umfeld der Abbauflächen und der Zufahrt von der L 134 zur Abbaustätte nicht vorhanden.</p>
<p>1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Wirkfaktor Emission wassergefährdender Stoffe: Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme: keine erheblichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe unter Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (z.B. keine Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Abbaustätte)</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>siehe Angaben unter 1.3 und 1.5</p>

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1 Nutzungskriterien</p> <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Die Abbauflächen befinden sich in intensiver ackerbaulicher Nutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll sind die entlang des Erschließungsweges von der L 134 zur Abbaustätte vorhandenen Strauch-Baum-Wallhecken bzw. Baumreihen. Darüber hinaus sind entlang dieser Zufahrt insbesondere moorgeprägte Flächen des angrenzenden Naturschutzgebietes sowie einzelne wegbegleitende Altbäume vorhanden. Weitere an die Abbauflächen angrenzende Bereiche (Pionierwälder, Forste, Grünland) sind überwiegend von geringer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen II und III).</p> <p>Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht erkennbar.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und -stand</p> <p>Tiere und Pflanzen, insbesondere artenschutzrechtlich relevante Vorkommen</p> <p>Luftqualität, z.B. Kurgebiete Klima (kohlenstoffhaltige Böden)</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Schutzwürdige Böden (Erdhochmoor) werden ggf. nur in sehr geringem Maße (im Bereich von Ausweichbuchten) in Anspruch genommen. Im Abbaubereich kommt es zu einem Verlust von Bodenschichten inklusive des Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Filter-, Pufferfunktion, Stauwirkung) und der Archivfunktion. Eine Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung findet nur sehr kleinfächig statt (Wegeausbau, Ausweichbuchten).</p> <p>Die Grundwasserneubildungsrate ist im Bereich der Abbauflächen durch die anstehenden Tone sehr gering. Im Steckbrief der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der Grundwasserkörper mit einer Gesamtbewertung als schlecht eingestuft. Grund hierfür sind laut Datenblatt diffuse Quellen und landwirtschaftliche Einträge von Nitrat. Der mengenmäßige Zustand wird mit Gut bewertet.</p> <p>Die Abbauflächen weisen für keine der untersuchten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken) eine besondere Bedeutung auf. Vorkommen von tlw. gefährdeten Tierarten konzentrieren sich auf angrenzende vielfältige Lebensräume (Moor, Wälder, Gewässer und strukturierte Grünlandflächen). Die Wallhecken / Baumreihen entlang der Zufahrt sind für Brutvögel und Fledermäuse von Bedeutung. Wanderbewegungen von Amphibien erfolgen insbesondere von Gewässern in angrenzende Grünland- und Gehölzstrukturen. Den Abbauflächen kommt diesbezüglich als Landlebensraum eine geringe Bedeutung zu.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm-/Staubemissionen sind aufgrund der Abbaueiträume von jeweils 4-6 Wochen im Sommer und Winter zeitlich begrenzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Abbaustätte befindet sich in ca. 950 m Entfernung.</p> <p>Die Wertigkeit des Landschaftsbildes ist in der Umgebung der Abbauflächen sehr hoch. Zu nennen sind die engmaschige alte Wallhecken-/Grünlandstruktur, die renaturierten alten Abbaugewässer, die Vernässungsflächen des Hagener Königsmoores und die mit alten Wallhecken/Baumreihen gesäumten Wege. Den Ackerflächen im geplanten Abbaubereich selbst kommt eine geringe Bedeutung zu.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien</p>	
<p>Natura 2000-Gebiete ...gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG</p>	<p>Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet in der Drepte-Niederung „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE2517331): ca. 1,5 km</p>

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG 	<p>Das NSG „Südliches Hagener Königsmoor“ (NSG-LÜ 75) befindet sich unmittelbar nordöstlich angrenzend an den Abbaubereich.</p> <p>Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes wäre insbesondere im Falle von Moorwasserverlusten in Folge des Anschnittes wasserdurchlässiger Bodenschichten mit Verbindung zu dem Torfkörper durch den Bodenabbau gegeben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nationalparke ...gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Naturmonumente ...gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Biosphärenreservate ...gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG 	Abstand zum nächstgelegenen LSG „Gehölz am Weißen Berg“ (LSG-CUX 39): ca. 4 km
<ul style="list-style-type: none"> • Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören 	Der Erschließungsweg ist (tlw.) beidseits von alten Wallhecken inklusive ruderalen Saumstreifen bestanden. Auch die ehemaligen Abbaustätten sind tlw. von Wallhecken eingefasst. Im Umfeld der Abbaustätte befindet sich ein altes engmaschiges Wallheckensystem, kleinflächig auch in Verbindung mit mesophilem Grünland.
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) 	Die Moorbiooptypen des angrenzenden Südlichen Hagener Königsmoores sind gesetzlich geschützt (siehe obige Ausführungen zu Naturschutzgebiete).
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete ... gemäß § 51 Abs. 1 WHG 	Abstand zum nächstgelegenen WSG für das Wasserwerk Häsebusch: ca. 2,3 km
<ul style="list-style-type: none"> • Heilquellenschutzgebiete ...gemäß § 53 Abs. 4 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Risikogebiete ...gemäß § 73 Abs. 1 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete ...gemäß §76 WHG 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien 	Für den Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ sind die EU-Qualitätsnormen für das Grundwasser überschritten. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie wurde der chemische Zustand aufgrund zu hoher Nitrateinträge als schlecht bewertet.
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme) 	-

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete 	-

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die nachfolgende Übersicht dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Vorprüfung/Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern durchzuführen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Auswirkungen entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite angegeben werden.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
3.1 Schutzgut Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Eine Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung findet nur sehr kleinflächig statt (Wegeausbau, Ausweichbuchten).	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.2 Schutzgut Boden <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang des Bodenabbaus 	Verlust von ca. 2,40 m bzw. 2,10 mächtigen Tonschichten auf ca. 10,15 ha	Das Schutzgut Boden wird durch den Bodenabbau dauerhaft und unumkehrbar beeinträchtigt.
3.3 Schutzgut Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung. • Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. Trinkwasserschutzgebieten durch Stoffeinträge. 	Das Vorhaben belässt als Vermeidungsmaßnahme horizontal eine mind. 3 m mächtige Tonschicht zwischen der Abbausohle und den Grundwasser führenden Schichten sowie vertikal eine mind. 6 m mächtige Böschung aus Ton zu den angrenzenden geschützten Moorflächen.	Kurzfristige geringfügige negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht ausgeschlossen. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, die relativ kurze Abbauezeit und die anschließende Renaturierung sind jedoch (langfristig) eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
3.4 Schutzgut Luft / Klima <ul style="list-style-type: none"> • Staubemissionen • Treibhausgasemissionen 	<p>Beeinträchtigungen durch Lärm-/Staubemissionen sind aufgrund der Abbaueiträume von jeweils 4-6 Wochen im Sommer und Winter zeitlich begrenzt. Die Ausbreitung von Stäuben in die Umgebung wird durch die vorhandenen Gehölzstrukturen gemildert. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Abbaustätte befindet sich in ca. 950 m Entfernung.</p>	<p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>
3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen in Form von Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume. • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Gebiete 	<p>Das Vorhaben belässt als Vermeidungsmaßnahme horizontal eine mind. 3 m mächtige Tonschicht zwischen der Abbausohle und den Grundwasser führenden Schichten sowie vertikal eine mind. 6 m mächtige Tonböschung zu den angrenzenden geschützten Moorflächen.</p> <p>Durch den Abbau werden wertgebenden Tier- und Pflanzenvorkommen auf den Ackerflächen selbst nur in geringem Maß beeinträchtigt. Ggf. auch artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten können indirekt für angrenzende Lebensräume während der Abbaueiträume insb. durch Störwirkungen (Lärm) auftreten.</p> <p>Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich voraussichtlich durch die Entnahme von Bäumen im Bereich des Erschließungsweges (Einzelbäume im Zufahrtbereich, Zufahrten zum Abbaubereich durch die Wallhecken, Ausweichbuchten, Rückschnittmaßnahmen)</p>	<p>Ausweislich des Baugrundgutachtens der Fa. Contrast GmbH kann ein Abfließen von Wasser aus angrenzenden Moorbereichen in die Abbaustätte ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht bei Bedarf die Möglichkeit, entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen (z.B. zeitliche Beschränkungen des Abbaus, Amphibienleiteinrichtungen, temporärer Staubschutz). Zum Schutz der Bäume und ihrer Habitatfunktionen sind für die genannten Erschließungsmaßnahmen Bereiche ohne Altbäume bzw. Habitatbäume mit Baumhöhlen auszuwählen. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.</p>
3.6 Schutzgut Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild. • Veränderungen des Charakters der Landschaft 	<p>Während der Abbauphasen kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Die parallel zum Abbau erfolgende Herrichtung bereits ausgebeuteter Abbaubereiche führt in diesen Bereichen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.</p>	<p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>
3.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter 	<p>Eine archäologische Prospektion fand im Frühjahr 2019 auf den Abbauflächen statt. Es wurden keine archäologischen Funde festgestellt.</p>	<p>keine Betroffenheit</p>
3.8 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p>siehe 3.4 und 3.6</p>	<p>keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

<p>Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</p>	<p>Der geplante Tonabbau führt zu einem Verlust der natürlich entstandenen Bodenauflage in einer Mächtigkeit von 2,4 m bzw. 2,1 m auf ca. 10,15 ha. Es kommt zu einer Verringerung der grundwasserschützenden Deckschichten und damit zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Filter- und Pufferfunktion, Stauwirkung). Durch die unter 1.3 genannte Vermeidungsmaßnahme (Erhalt ausreichend mächtiger Tonschichten) können diesbezügliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich der Abbauflächen selbst befinden sich keine der unter 2.3 genannten Schutzgebiete und –objekte. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder anderweitige Eingriffe, deren Wirkbereiche über die Abbaustätte hinaus auch in das räumliche Umfeld des Vorhabens ausgreifen und dort potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, unterbleiben. Bezüglich des an die Abbaustätte angrenzenden Naturschutzgebietes „Südliches Hagener Königsmoor“ kann ausweislich des Baugrundgutachtens der Fa. Contrast GmbH ein Abfließen von Moorwasser in die Abbaustätte ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. zeitliche Beschränkungen des Abbaus, Amphibienleiteinrichtungen, temporärer Staubschutz) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auch im Hinblick auf die Fauna des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorhandene Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG) werden ggf. im Bereich des Erschließungsweges von der L 134 zur Abbaustätte beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können durch geeignete Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen (Vermeidung der Inanspruchnahme von Alt-/ Habitatbäumen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Libellen und Heuschrecken im Umfeld der geplanten Abbaustätte können ggf. durch geeignete (bauablaufbezogene) Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen geschützt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien (siehe 2.1, 2.2 und 2.3) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des NUVPG / UVPG erkennbar.</p>
<p>UVP erforderlich? (ja / nein):</p>	<p>Nein</p>

Daten- und Informationsgrundlage

(Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

<p>Antragsteller/in:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens als Gesprächsgrundlage für die Antragskonferenz, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Bremen, Endfassung Stand: 13.06.2018 • Protokoll der Antragskonferenz vom 09.08.2018, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung, Bremen, Datum nach Ergänzungen: 05.09.2018 • Biotopkartierung Hagen-Lehnstedt Tonabbauplanung 2019, Landschaftsökologisches Forschungs- und Beratungsbüro Brinkum (LFBB), Datum: 10.11.2019 • Ergebnisse der faunistischen Kartierungen für das geplante Tonabbaugebiet bei Lehnstedt 2019, Dipl. Biol. Uwe Handke, Delmenhorst, Datum: 06.11.2019 • Baugrunduntersuchung, Feststellung der Tonmächtigkeiten, Fa. Contrast GmbH, Osterholz-Scharmbeck, Datum: 09.04.2020 • Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, Tesch Landschafts- und Umweltplanung, Datum: 15.05.2020
<p>Behörden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mündl. Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven, Datum: 04.06.2020 • Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven zur Erforderlichkeit UVP Prüfung, Datum 17.06.2020 • Intranet-Kartendienste des Landkreises Cuxhaven
<p>Sonstige</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Biologischen Station Osterholz bezüglich der Auswirkungen auf die Fauna des Naturschutzgebietes „Südliches Hagener Königsmoor“, E-Mail vom 25.05.2020